

Netzzugangsvereinbarung

zwischen der Infrastrukturbetreiberin

Schweizerische Bundesbahnen SBB

spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern

Division Infrastruktur
Fahrplan und Betrieb
Hilfikerstrasse 3
3000 Bern 65
Schweiz

(im Folgenden: ISB)

und

Vereinbarungspartner

Strasse
PLZ Ort
LAND

BAV-Initialen: XYZ *[falls zum Zeitpunkt der Vereinbarungserstellung bereits vorhanden]*

(im Folgenden: EVU)

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung und ihre Bestandteile gemäss Ziff. 2.1. bilden die Netzzugangsvereinbarung im Sinne von Art. 15 ff. der schweizerischen Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122). Ihre Unterzeichnung ist Bedingung, um von der Schweizerischen Trassenvergabestelle (TVS) zugeteilte Grund- und Zusatzleistungen in Anspruch nehmen zu können.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Netzzugangsvereinbarung

1.1.1. Die Netzzugangsvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen der ISB und dem EVU betreffend:

- Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- Benützung der Eisenbahninfrastruktur durch das EVU
- Leistungserbringung durch die ISB
- Entschädigung für die von der ISB erbrachten Leistungen

1.1.2. Die Zuteilung von Grund- und Zusatzleistungen gemäss Art. 21 und 22 NZV erfolgt durch die TVS. Die diesbezüglich geltenden Bedingungen publiziert sie im Network Statement der ISB.

1.2. Serviceleistungen

Allfällige Serviceleistungen gemäss Art. 23 NZV werden von den Parteien separat vereinbart. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

2. Bestandteile, Rangfolge, Dauer und Erneuerung der Vereinbarung

2.1. Bestandteile

Die Netzzugangsvereinbarung setzt sich zusammen aus

- 1) der vorliegenden Vereinbarung,
- 2) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SBB für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur (AGB-ISB) (publiziert im Internet),
- 3) dem Network Statement (publiziert im Internet),
- 4) dem Leistungskatalog der ISB (publiziert im Internet),

2.2. Rangfolge bei Widersprüchen

Widersprechen sich einzelne Bestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung gemäss Ziff. 2.1.

2.3. Dauer und Erneuerung einzelner Bestandteile

Bei Neupublikationen oder Änderungen der einzelnen Vereinbarungsbestandteile verständigt die ISB das EVU per E-Mail (an die Adresse gemäss Anhang 1). Dabei sind die Vereinbarungsbestandteile Leistungskatalog und Network Statement grundsätzlich während eines Fahrplanjahres gültig.

Erhebt das EVU nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung über die neuen oder angepassten Vereinbarungsbestandteile bei der ISB schriftlich Einwände, so gelten diese als stillschweigend angenommen.

3. Leistungen und Vergütung

Die Leistungen der ISB ergeben sich aus der Summe aller zugeteilten Grund- und Zusatzleistungen. Erbringt die ISB unbestellte aber betrieblich notwendige Leistungen, werden diese dem EVU separat in Rechnung gestellt. Die ISB informiert das EVU so früh wie möglich über die Notwendigkeit dieser Leistungen.

Die Preise der Leistungen bemessen sich nach dem publizierten Leistungskatalog der ISB.

4. Inkrafttreten und Dauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterschrift in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung behält ihre Gültigkeit auch, wenn das EVU keine Bestellungen tätigt oder zugeteilte Grund- und Zusatzleistungen nicht nutzt.

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Netzzugangsvereinbarung zwischen der ISB und dem EVU vom XX.XX.XXXX. [Datum der letzten Unterschrift auf der bisherigen Vereinbarung ist massgebend]

5. Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung kann durch das EVU mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten vor dem Fahrplanwechsel gekündigt werden. Im Übrigen gelten die AGB-ISB.

Im Falle einer Kündigung fallen die zugeteilten Leistungen auf den gleichen Zeitpunkt dahin wie die vorliegende Vereinbarung.

6. Anwendbares Recht

Auf die Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

7. Gerichtsstand

Über Streitigkeiten betreffend die Gewährung des Netzzugangs, die Netzzugangsvereinbarung und die Berechnung des Trassenpreises entscheidet die Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom gemäss Art. 40a^{ter} des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101).

Für die übrigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Netzzugangsvereinbarung sind, vorbehältlich zwingender Gerichtsstände, die Gerichte in Bern zuständig.

8. Ausfertigung

Die vorliegende Vereinbarung wird im Doppel ausgefertigt. Beide Parteien erhalten ein unterzeichnetes Exemplar.

Das EVU nimmt zudem zur Kenntnis, dass der TVS Einsicht in die Vereinbarung gewährt wird.

Für die ISB SBB Infrastruktur, am in

[Eigenhändige Unterschrift/en oder Qualifizierte elektronische Signatur (QES) nach Schweizer Recht (ZertES) und EU-Recht (eIDAS). Mischformen innerhalb dieser Vereinbarung sind nicht zulässig.]

Joachim Schöpfer
Leiter Planung

Daniel Graf
Leiter Verträge und Netzzugang

Für das EVU Vertragspartner, am in

[Eigenhändige Unterschrift/en oder Qualifizierte elektronische Signatur (QES) nach Schweizer Recht (ZertES) und EU-Recht (eIDAS). Mischformen innerhalb dieser Vereinbarung sind nicht zulässig.]

Vorname Name
Funktion

Vorname Name
Funktion

Anhang
Anhang 1 Ansprechstelle des EVU

Anhang 1

zur Netzzugangsvereinbarung des EVU [Vertragspartner](#) mit der Infrastrukturbetreiberin SBB Infrastruktur

Ansprechstelle des EVU

Für grundsätzliche Fragen (z.B. Liste weiterer Ansprechpartner des EVU) während den ordentlichen Geschäftszeiten

[Zuständige Sammelstelle oder Vorname Name](#)

[Adresse](#)

[E-Mailadresse](#)

[Telefonnummer](#)

Datum:

Änderungen sind bitte an netzzugang@sbb.ch zu melden.